

# Deutsche Aussenpolitik

**Zu den Krimtreffen 1978**

**Oktoberrevolution und  
internationale Stellung  
der Entwicklungsländer**

**Lateinamerika heute**

**NATO und Grundfragen  
der Weltpolitik**

**Zum chinesisch-  
japanischen Vertrag**

**11**

**1978**

Heftpreis:  
DDR 3,—M

PANOS TERZ

## Zu völkerrechtlichen Hauptproblemen des Ägäis-Konfliktes zwischen Griechenland und der Türkei

Im Rahmen der Mittelmeerstrategie des Imperialismus, vor allem des USA-Imperialismus, spielt das östliche Mittelmeer eine besondere Rolle. Es geht dem Imperialismus darum, den in den letzten Jahren zurückgegangenen politischen Einfluß in dieser Region wiederzuerlangen, die Sowjetunion zu isolieren, die Befreiungsbewegung in den arabischen Ländern zu schwächen und die progressiven Kräfte in diesen Ländern sowie in Griechenland und in der Türkei zu isolieren, um die Südflanke der NATO zu sichern und zu stabilisieren. Diesem imperialistischen Streben stehen die Konflikte zwischen Griechenland und der Türkei im Zusammenhang mit Zypern und der Ägäis entgegen.

Im Jahre 1976 erreichte der seit 1974 latent bestehende Festlandsökel-Streit zwischen Griechenland und der Türkei seinen Kulminationspunkt. Dies äußerte sich u. a. darin, daß sich Griechenland, wenn auch ohne Erfolg, nacheinander an den Inter-

nationalen Gerichtshof (IGH) in Den Haag und an den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen wandte.

Der griechisch-türkische Konflikt um den Festlandsökel der Ägäis weist historische, politische, ökonomische sowie völkerrechtliche Aspekte auf und ist deshalb ein sehr komplexes und äußerst kompliziertes Problem. Eine gründliche Behandlung all dieser Aspekte würde den Rahmen des vorliegenden Beitrages sprengen. Deshalb sollen im folgenden nur die wichtigsten Aspekte behandelt und die Positionen der beiden Streitparteien skizziert werden.

### *Entwicklung des Konflikts*

Im Herbst 1973 wurden in der Nordägäis zwischen der Insel Thasos und der auf dem nordgriechischen Festland liegenden Hafenstadt Kawalla in etwa 30 Meter Tiefe relativ umfangreiche Erdöllager entdeckt. In den folgenden Jahren wurden weitere

erfolgreiche Versuchsbohrungen durchgeführt. Nach Berechnungen des griechischen Industrieministeriums sollten von 1977 an fünf Plattformen an den Fundstellen Pinos I und Pinos II täglich 50 000 Barrel Erdöl fördern. Es ist vorgesehen, in den achtziger Jahren die Leistung auf 180 000 Barrel täglich zu steigern. Die Reserven sollen über 177 Millionen Barrel Erdöl sowie umfangreiche Schwefel- und Erdgasvorkommen betragen.<sup>1</sup> Diese Untersuchungsergebnisse lösten in griechischen Regierungskreisen ein regelrechtes Erdölfieber aus.<sup>2</sup>

An dem ägäischen Erdöl zeigte jedoch auch der andere Anrainerstaat der Ägäis, die Türkei, starkes Interesse. Am 1. November 1973 veröffentlichte die türkische Regierung im Staatsanzeiger Nr. 14699 den Beschluß, der türkischen Erdölgesellschaft TRAO Forschungs- und Ausbeutungslizenzen für bestimmte Gebiete des ägäischen Festlandsockels zu erteilen. Zugleich wurde eine Seekarte veröffentlicht, nach der die von der Türkei beanspruchten Teile des Ägäis-Festlandsockels westlich der griechischen Inseln Lesbos, Chios, Psara und Agios Efstratios in der Ostägäis bis zu den Inseln Limnos und Samothraki in der Nordägäis liegen. Das heißt, daß von der Türkei fast die Hälfte des Ägäis-Sockels beansprucht wurde.<sup>3</sup>

Griechenland protestierte bereits am 7. Februar 1974 in einer Note gegen die türkischen Maßnahmen.<sup>4</sup> Als Ende Juli 1976 das türkische Forschungsschiff „Sismik I“ in die Nordägäis einlief, um Erdölvorkommen zu erkunden, unterstrich der griechische Ministerpräsident Karamanlis die „Entschlossenheit und Fähigkeit seiner Regierung, in jedem Falle und mit allen Mitteln die Rechte Griechenlands zu schützen“.<sup>5</sup> Er übte Kritik an der Türkei, deren Haltung zu einer kritischen Situation geführt hätte, und stellte fest:

„Bevor wir aber zum Kriege schreiten, der für beide Völker katastrophale Folgen haben würde, sind wir verpflichtet, alle

(anderen) Möglichkeiten auszuschöpfen“.<sup>6</sup>

Von einigen oppositionellen Kräften wurde die Forderung erhoben, das türkische Forschungsschiff von griechischen Kriegsschiffen versenken zu lassen.

Von türkischer Seite ergingen Drohungen an die Adresse Griechenlands. Der damalige türkische Ministerpräsident Demirel sagte z. B. am 16. August 1976:

„Die türkischen Streitkräfte können mit der Situation fertig werden. Nicht nur mit dieser, sondern auch mit jeder anderen.“<sup>7</sup>

Der Chef des türkischen Generalstabs, General Santzar, unterstrich die Kampfbereitschaft der Vierten Armee — sie soll die Ägäis-Küste der Türkei vor möglichen Angriffen schützen —, jeden ihr übertragenen Auftrag zu erfüllen, „weil unsere Rechte und Interessen in der Ägäis täglich eine größere Bedeutung erlangen“.<sup>8</sup>

Die Situation spitzte sich derart zu, daß die griechische Regierung darin einen Grund sah, sich an den UN-Sicherheitsrat zu wenden (Schreiben S/12167, S/12168, S/12173), um ihn auf die „flagrante und wiederholte Verletzung der souveränen Rechte“ Griechenlands in der Ägäis durch die Türkei aufmerksam zu machen.<sup>9</sup> Der Sicherheitsrat befaßte sich auf seiner Sitzung am 25. August 1976 mit der Beschwerde Griechenlands und nahm durch Konsensus die Resolution 395 (1976) an, durch die beide Streitparteien u. a. aufgerufen wurden, „größte Zurückhaltung zu üben“. Ihnen wurde ferner empfohlen, ihre Streitigkeiten durch direkte Verhandlungen zu lösen und, wenn nötig, von der internationalen Gerichtsbarkeit Gebrauch zu machen.<sup>10</sup> Die Türkei wies diese Resolution zurück.<sup>11</sup> Griechenland hatte sich vor der Stellungnahme des Sicherheitsrates bereits am 10. August 1976 mit zwei Anträgen an den IGH gewandt, in denen der Gerichtshof ersucht wurde, u. a. zu entscheiden, daß die griechischen Ägäis-Inseln einen eigenen Festlandsockel besitzen. Der IGH wurde außerdem ersucht, provisorisch

sche Maßnahmen gegen die Türkei zu erlassen.<sup>12</sup> Während Griechenland die Zuständigkeit des Gerichts in diesem Streit voraussetzte, war die Türkei nicht bereit, dessen Zuständigkeit anzuerkennen.<sup>13</sup> Am 11. September 1976 lehnte der IGH mit 12 Stimmen gegen das Votum des griechischen ad-hoc-Richters M. Stassinopoulos den griechischen Antrag ab, der Türkei einstweilig jede Forschungstätigkeit in den umstrittenen Gebieten der Ägäis zu untersagen. Der Gerichtshof wollte sich in der Frage nach seiner Zuständigkeit nicht äußern, sie blieb offen. Der IGH wies auf die oben erwähnte Resolution des UN-Sicherheitsrates hin.<sup>14</sup> Im November 1976 einigten sich die Streitparteien in Bern über die Verfahrensweise bei künftigen Verhandlungen über die Abgrenzung des Festlandsockels. Es wurde „*strengste Vertraulichkeit*“<sup>15</sup> vereinbart. Bisher konnten die unterschiedlichen Standpunkte nicht angeglichen werden.

#### Unterschiedliche Positionen

*Erstens.* Die wichtigste Differenz zwischen den beiden Staaten scheint der Verbindlichkeitsgrad der Genfer Konvention über den Festlandsockel (Kontinentalschelf) vom 29. April 1958 zu sein, die am 10. Juni 1966 in Kraft trat. Griechenland hat diese Konvention ratifiziert, die Türkei nicht. Dreh- und Angelpunkt der griechischen Position und Argumentation ist die These vom gewohnheitsrechtlichen Charakter, zumindest der Artikel 1 bis 3 dieser Konvention. Die griechische Regierung beruft sich dabei auf das Urteil des IGH vom 20. Februar 1969 über die Abgrenzung des Festlandsockels der Nordsee zwischen der BRD, Dänemark und den Niederlanden, bekannt als „North Sea Continental Shelf case“. Dieses Urteil bezeichnet zwar die Rechte eines Küstenstaates auf seinem Festlandsockel als bestehend „*ipso facto and a initio*“, stellt jedoch zugleich klar, daß die Konvention für Dänemark und die

Niederlande, die sie ratifiziert haben, verbindlich ist, aber nicht für die BRD, die dieses Dokument nicht ratifiziert hat (Ziffer 26).<sup>16</sup> Der türkische Außenminister formulierte am 25. August 1976 im UN-Sicherheitsrat erneut den Standpunkt seiner Regierung: Die Türkei sei nicht Mitglied der Konvention, und Fragen des Festlandsockels befänden sich erst im Prozeß der Regelung durch die gegenwärtig stattfindende III. UN-Seerechtskonferenz.<sup>17</sup> Daraus geht hervor, daß die Türkei nicht bereit ist, die Konvention als verbindliches Gewohnheitsrecht zu betrachten.

*Zweitens.* Griechenland und die Türkei gehen bei der Bestimmung des Festlandsockels von recht unterschiedlichen Prämissen aus: Griechenland vom juristischen, die Türkei vom geographischen Festlandsockelbegriff. Im Stadium der Ausarbeitung der Festlandsockel-Konvention von 1958 entschieden sich die Staaten für den juristischen Begriff des Festlandsockels, der im Artikel 1 seinen Niederschlag fand:

„Im Sinne dieser Artikel bedeutet der Ausdruck ‚Festlandsockel‘ die Bezeichnung

- (a) des Meeresgrundes und des Meeresuntergrundes der an die Küste grenzenden, außerhalb der Zone des Küstenmeeres gelegenen Unterwasserzonen bis zu einer Tiefe von 200 Metern oder, über diesen Grenzwert hinaus, bis dahin, wo die Tiefe des darüber befindlichen Wassers die Ausbeutung der Naturschätze dieser Zonen gestattet;
- (b) des Meeresgrundes und Meeresuntergrundes gleicher Unterwasserzonen, die an die Küste von Inseln grenzen.“<sup>18</sup>

In dem „Informal composite negotiating Text“ der III. UN-Seerechtskonferenz wird im Artikel 76 ein davon leicht abweichender Begriff verwendet. Dabei wird der Festlandsockel als eine natürliche Verlängerung des Festlandterritoriums („natural prolongation of its land territory“) bezeichnet.<sup>19</sup> Demgegenüber versteht man „im geolo-

*gisch-geographischen Sinne unter Festlandssockel denjenigen Teil des Meeresgrundes und -untergrundes, der die unterseeische Fortsetzung der kontinentalen Landmasse bildet und sich von der Küste aus bis zum Steilabfall in die Tiefsee erstreckt*.<sup>20</sup> Die Türkei hingegen geht von der Geomorphologie der Ägäis aus und betrachtet den ägäischen Festlandssockel als einen Sockel des anatolischen (türkischen) Festlandes.<sup>21</sup>

*Drittens.* Das Problem wird noch komplizierter, da 3049 Ägäis-Inseln zum griechischen Staatsterritorium gehören, wobei einige von ihnen, z. B. Samos, Kos, Lesbos, Chios und Rhodos lediglich wenige Seemeilen von der anatolischen Küste entfernt liegen. Sich auf Artikel 1b der Festlandssockel-Definition stützend, vertritt Griechenland den Standpunkt, daß seine Inseln einen eigenen Sockel hätten. Die griechische Delegation zur III. UN-Seerechtskonferenz versuchte, während der verschiedenen Sessions diese Position durch das Unterbreiten von entsprechenden Artikelentwürfen durchzusetzen, in denen wichtige Fragen behandelt wurden.<sup>22</sup> Völlig entgegengesetzt ist die türkische Position: Die vor der türkischen Küste liegenden griechischen Inseln hätten keinen eigenen Festlandssockel.<sup>23</sup>

Die eigentliche Problematik wird evident, wenn es darum geht, die Festlandssockelanteile beider Staaten zu bestimmen. Griechenland schlägt als Abgrenzungsmethode das sogenannte Mittellinienprinzip vor, hierbei handelt es sich um die Linie der gleichen Entfernung von den nächstgelegenen Punkten der Küste.

Die Türkei lehnt diesen Vorschlag ab und macht auf die „*besonderen Umstände*“ in der Ägäis aufmerksam, daß nämlich zahlreiche griechische Inseln vor der türkischen Küste liegen. Sie vertritt die Auffassung, als Anrainerstaat der Ägäis die gleichen Rechte auf den Festlandssockel zu besitzen wie Griechenland.<sup>24</sup> Letzteres befürchtet, daß durch die Realisierung der türkischen Pläne

viele griechischen Inseln, darunter Lesbos, Chios und Samos von der Türkei umschlossen und letzten Endes annektiert werden. In den griechisch-türkischen Streit spielen diese und andere Inseln eine besondere Rolle.

*Viertens.* Der Status der in Frage kommenden Inseln wurde durch den Friedensvertrag von Lausanne vom 24. Juli 1923 geregelt. So heißt es im Artikel 13:

*„Um die Erhaltung des Friedens zu sichern, verpflichtet sich die griechische Regierung, folgende Bestimmungen auf den Inseln Mitylene, Chios, Samos und Nikaria einzuhalten:*

*1. Auf den genannten Inseln werden weder Flottenstützpunkte noch Festungen errichtet...*

*3. Die griechischen Streitkräfte auf den genannten Inseln werden auf das normale Kontingent begrenzt, das zum Militärdienst einberufen wird und das an Ort und Stelle ausgebildet werden kann, sowie auf einen Bestand an Gendarmerie und Polizei proportional zum Bestand an Gendarmerie und Polizei auf dem gesamten griechischen Territorium.*“<sup>25</sup>

Griechenland hat in den letzten Jahren die Inseln aufgerüstet und dort relativ große Festungsanlagen gebaut. Die Befestigung der Inseln wurde dabei hauptsächlich mit der militärischen Überlegenheit der Türkei sowie mit der Konzentration starker militärischer Kräfte im Raum von Izmir begründet.<sup>26</sup> Die Türkei warf auf Grund dessen Griechenland eine schwerwiegende Verletzung internationaler Verträge vor. Diese Vorwürfe gegenüber Griechenland wurden während der Sitzung des Sicherheitsrates am 25. August 1976 sowohl vom türkischen Außenminister als auch vom ständigen UN-Botschafter der Türkei erhoben.<sup>27</sup> Demirel ging noch weiter, indem er die militärische Befestigung der kleinasiatischen Küste vorgelagerten griechischen Inseln als ein bedeutenderes Konfliktthema als die bloß wirtschaftliche Frage des Festlandssockels betrachtete und daher von

„früheren griechischen“ und „gegenwärtig ägäischen Inseln“ sprach.<sup>28</sup>

Fünftens. Eine weitere Reibungsfläche bildet die mögliche Verbreiterung der griechischen Territorialgewässer auf 12 Seemeilen — gegenwärtig 6 Seemeilen —, was auf der zweiten Session der III. UN-Seerechtskonferenz 1974 in den von der griechischen Delegation vorgelegten Artikelentwürfen bereits anklang.<sup>29</sup> Demgegenüber ging die türkische Delegation in ihren Artikelentwürfen von „gerechten Prinzipien“ und „besonderen Umständen“ aus und schlug vor, daß die Abgrenzung der Territorialgewässer hauptsächlich auf der Grundlage von zwischenstaatlichen Vereinbarungen erfolgen sollte.<sup>30</sup> Türkische Politiker warnten Griechenland vor einer Ausweitung der Territorialgewässer. Der türkische Delegierte in der Politischen Kommission des Europarates, Toschkjali, wies bereits am 28. Juni 1975 darauf hin, daß ein derartiger Schritt für die Türkei ein *casus belli*, d. h. Grund für einen Krieg, wäre.<sup>31</sup>

Auch was die mögliche Lösung des anstehenden Problems betrifft, sind unterschiedliche Positionen zu verzeichnen: Griechenland neigte wenigstens bis Ende 1976 dazu, dem Konflikt einen internationalen Charakter zu verleihen, um ihn einer dementsprechenden internationalen Regelung zuzuführen (Anrufung des UN-Sicherheitsrates und des IHG); die Türkei bevorzugte direkte Verhandlungen mit Griechenland. Und die NATO, der beide Streitparteien angehören, ist daran interessiert, eine diesem imperialistischen Pakt-system genehme Lösung zu finden.

#### Anmerkungen

- 1 Vgl. „Archiv der Gegenwart“, Bonn/Wien/Zürich, vom 28. 10. 1976, S. 20551.
- 2 Vgl. hierzu „Risospastis“ (Presseorgan des Zentralkomitees der Kommunistischen Partei Griechenlands), Athen, vom 29. 6. 1976 (griech.).
- 3 Vgl. „U.N. Chronicle“, New York, August/September 1976, Vol. XIII,

Nr. 8, S. 34.

- 4 Vgl. „Archiv der Gegenwart“, a. a. O., vom 28. 10. 1976, S. 20551 f.
- 5 „Risospastis“, Athen, vom 21. 10. 1976.
- 6 Ebenda.
- 7 Ebenda, vom 17. 8. 1976.
- 8 Ebenda, vom 22. 7. 1976.
- 9 Vgl. „U.N. Chronicle“, New York, August/September 1976, Vol. XIII, Nr. 8, S. 22.
- 10 „Vereinte Nationen“, Koblenz 1976, Heft 5, S. 160.
- 11 Vgl. „U.N. Chronicle“, New York, August/September 1976, Vol. XIII, Nr. 8, S. 33.
- 12 Vgl. „Archiv der Gegenwart“, a. a. O., vom 28. 10. 1976, S. 20553.
- 13 Vgl. „Süddeutsche Zeitung“, München, vom 21./22. 8. 1976.
- 14 Vgl. „U.N. Chronicle“, New York, Oktober 1976, Vol. XIII, Nr. 9, S. 35.
- 15 Vgl. „Archiv der Gegenwart“, a. a. O., vom 10. 12. 1976, S. 20642.
- 16 Vgl. den englischen Text des gesamten Urteils in: „Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht“, Stuttgart 1969, Bd. 29, Nr. 3, S. 497.
- 17 Vgl. „U.N. Chronicle“, New York, August/September 1976, Vol. XIII, Nr. 8, S. 24.
- 18 Völkerrecht, Dokumente, Teil 2, Berlin 1973, S. 677.
- 19 Vgl. „United Nations, Third Conference on the Law of the Sea“, Sixth Session, New York, 23 May to 15 July 1977, A/CONF. 62/WP. 10, S. 52.
- 20 H. Zydek, Die Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen des Festlandsockels, in: „Zeitschrift für Bergrecht“, Dortmund 1960, 101, S. 65.
- 21 Vgl. „Archiv der Gegenwart“, a. a. O., vom 28. 10. 1976, S. 20552.
- 22 Vgl. insbesondere Doc. A/CONF. 62/C. 2/L. 25 vom 26. 7. 1974, Doc. A/CONF. 62/C. 2/L. 22 vom 25. 7. 1974 und Doc. A/CONF. 62/C. 2/L. 50 vom 9. 8. 1974; in: „Third United Nations Conference on the Law

- of the Sea, Official Records“, Vol. II, S. 201, 202, 227.
- 23 Vgl. „Archiv der Gegenwart“, a. a. O., vom 28. 10. 1976, S. 20552.
- 24 Vgl. „U.N. Chronicle“, New York, August/September 1976, Vol. XIII, Nr. 8, S. 23.
- 25 Text des französischen Originals des Friedensvertrages in: „Nouveau recueil général de traités et autres actes relatifs aux rapports de droit international“, de G. Fr. de Martens par Heinrich Triepel, Troisième Série, Tom XII, 2, Leipzig 1925, S. 342 ff.
- 26 Vgl. „Neue Zürcher Zeitung“ vom 8. 9. 1976.
- 27 Vgl. „Vereinte Nationen“, Koblenz 1976, Heft 5, S. 153.
- 28 Vgl. „Neue Zürcher Zeitung“ vom 8. 9. 1976.
- 29 Vgl. vor allem Doc. A/CONF. 62/C. 2/L. 22 vom 25. 7. 1974, in: „Third United Nations Conference...“, a. a. O., S. 200.
- 30 Vgl. Doc. A/CONF. 62/C. 2/L. 8 und 9, in: ebenda, S. 188.
- 31 Vgl. „Risospastis“, Athen, vom 29. 6. 1975.